

American Football Verband Deutschland e. V.

Mitglied im DOSB, IFAF, IFC, EFAF, ECA



www.afvd.de

AFV D, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 9674 0267
Fax.: 069 - 9673 4148

01.09.2019

Richtlinien zur Tätigkeit von Betriebs- und Vermarktungsgesellschaften der GFL-Vereine

Ausführungsbestimmungen nach §3 Abs. 3 Lizenzstatut

Definition:

1. GFL-Betriebsgesellschaft: Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines GFL-Vereins steht und zum Gesellschaftszweck die Durchführung oder die maßgebliche Unterstützung des Spielbetriebs einer GFL-Mannschaft hat. Unter Betrieb einer Footballmannschaft wird der Spielbetrieb im engeren Sinn verstanden, d. h. Verpflichtungen von Trainern, Spielern und Betreuern, Terminplanung von Spielen, Auswahl von Freundschaftsspielgegnern, Busgestaltung bei Auswärtsfahrten, Bezahlung von Schiedsrichtern, letztlich die Entscheidung wer wann gegen wen wo mit wem spielt.
2. GFL-Vermarktungsgesellschaft: Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines GFL-Vereins steht und zum Gesellschaftszweck die Verwertung wesentlicher Werbe- oder Marketingrechte von GFL-Vereinen zum Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit macht, ohne gleichzeitig den Spielbetrieb einer GFL-Mannschaft durchzuführen.
3. Externer Vermarkter: Jedes Unternehmen, das im Bereich der GFL wirtschaftlich tätig ist und Leistungen für GFL-Vereine erbringt und weder eine GFL-Betriebs- oder Vermarktungsgesellschaft ist.

Richtlinie:

1. Der Betrieb einer GFL Mannschaft ist liegt im ausschließlichen und unmittelbaren Hoheitsbereich eines gemeinnützigen Sportvereins, der über seinen Landesfachverband dem AFV Deutschland e. V. und über seinen Landessportbund dem Deutschen Sportbund e. V. angeschlossen ist. Solche Vereine sind demokratisch verfasst und organisiert. Die Willensbildung geht direkt oder indirekt von der Mitgliederversammlung des Vereins aus. Lizenzträger kann nur der Verein sein, niemals eine Betriebsgesellschaft, eine Vermarktungsgesellschaft oder ein externer Vermarkter.

Wenn durch rechtliche Konstruktionen, gleich welcher Art und Natur, die Entscheidungsfreiheit des Vereins als Lizenzträgers über seinen Spielbetrieb eingeengt, beschnitten oder behindert wird, dann wird dadurch die Eigenschaft des Vereins als Lizenzträger gefährdet.

2. Vereine können sich zu ihrer Unterstützung Betriebsgesellschaften bedienen. Bei der Errichtung von Betriebsgesellschaften muss aber gewährleistet sein, dass der Verein als Lizenzträger den Entscheidungsspielraum über die Betriebsgesellschaft behält. Dies bedeutet insbesondere, dass Vereine den beherrschenden Einfluss auf die Willensbildung ihrer Betriebsgesellschaften besitzen müssen. Beherrschender Einfluss heißt, dass sie bei Kapitalgesellschaften 75%+1 Gesellschaftsanteil in ihrem Eigentum oder ihrer direkten Verfügungsgewalt haben müssen. Die Gesellschaftsanteile dürfen nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt oder belastet werden. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag sicherstellen, dass der Verein die ungeschmälernte Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern besitzt. Gesellschaftsanteile an eine Betriebsgesellschaft sollte nur einem Dritten eingeräumt werden, der über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mit erheblichen finanziellen Mitteln (mindestens 50% des jährlichen Sponsorings) sich bei dem Verein engagiert hat.

3. Es ist unzulässig, dass sich zwei oder mehrere Vereine derselben Betriebsgesellschaft zur Abwicklung ihres Spielbetriebs bedienen.

4. Es ist unzulässig, wenn zwei oder mehrere Vereine, die in unmittelbarem sportlichem Wettbewerb stehen, demselben ausstehenden Dritten einen erheblichen oder beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung in ihrem Verein oder ihrer Betriebsgesellschaft einräumen. Erheblicher oder beherrschender Einfluss kann sich aus der Stellung als Vorstand, Geschäftsführer, besonderer Vertreter, Generalbevollmächtigter ergeben oder auch aus dem Gesamtzusammenhang zwischen Verein oder gesellschaftsrechtlich oder vertraglich verbundener Unternehmen ergeben.

5. Es besteht die Gefährdung des sportlichen Wettbewerbs, wenn verbundene Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung von mehreren in unmittelbarem sportlichen Wettbewerb stehenden Vereinen oder deren Betriebsgesellschaften ausüben.

6. Ein unmittelbarer Wettbewerb besteht dann, wenn die Vereine in regulären Punktspielen einschließlich Play-off, Relegations- oder sonstiger Entscheidungsspiele aufeinandertreffen können.

7. Vereine sind verpflichtet, in ihren Verträgen mit externen Vermarktern, Betriebs- oder Vermarktungsgesellschaften sicherzustellen, dass die Auskunftspflichten gegenüber dem AFVD, die sich aus den AFVD-Satzungen, Ordnungen, Lizenzstatut für den Verein ergeben, auch gegenüber diesen Dritten durchgreifen.

8. Auf Verträge und Vereinbarungen von Vereinen mit Dritten, die die Umgehung des Verbandsrechts zum Ziele haben, werden die Bestimmungen des Verbandsrechts sinngemäß angewendet, d. h. es werden diejenigen Regelungen zur Anwendung gebracht, die durch die Vereinbarungen umgegangen werden sollen.

9. Unproblematisch ist die Tätigkeit von externen Vermarktern für mehrere Vereine, die in unmittelbarem sportlichem Wettbewerb stehen, wenn die jeweiligen Vereine die Kontrolle über den Betrieb ihrer GFL-Mannschaften behalten, sei es direkt

oder in einer Betriebsgesellschaft und der externe Vermarkter lediglich die Marketingrechte mehrerer Vereine verwertet.

10. Betriebsgesellschaften müssen bei Gründung ein Stammkapital von mindestens 25.000 EUR aufweisen. Dieses Stammkapital muss vollständig eingezahlt sein. Die Verwendung einer UG als Gesellschaftsform ist unzulässig.